

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 28/07 R

L 3 U 212/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 U 98/04 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
26. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5000 € festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beklagte hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 2007, das ihr am 9. August 2007 zugestellt worden ist, mit vom Leiter ihrer Abteilung Recht/Regress S unterzeichnetem Schriftsatz vom 3. September 2007 am selben Tage beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt und um Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist um einen Monat gebeten. Als Aktenzeichen der Beklagten wird in diesem Schriftsatz "R 11-01032824" angegeben. Entsprechend diesem Antrag ist die Frist gemäß § 164 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom Vorsitzenden bis zum 9. November 2007 verlängert worden.
- 2 Mit von der stellvertretenden Leiterin der Abteilung Recht G unterzeichnetem Schriftsatz vom 19. November 2007, der beim BSG am 20. November 2007 eingegangen ist, hat die Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beantragt und die Revision zugleich begründet. Sie trägt vor, die Frist sei ohne Verschulden versäumt worden. Die Eintragung der Fristen in der Abteilung Recht/Regress sei mit umfangreicher Einzel- und Allgemeinweisung einem sehr erfahrenen Mitarbeiter übertragen worden, der die im Schreiben des Gerichts vom 11. September 2007 gesetzte Frist auch mit Empfangsbekenntnis bestätigt habe. Diese Fristen würden generell sofort in einen elektronischen und manuellen Fristenkalender übertragen und dem Sachbearbeiter jeweils zwei Wochen vor Fristablauf vorgelegt. Im vorliegenden Fall sei eine Eintragung unterblieben, weil ihr Schriftsatz vom 3. September 2007 (ebenso wie die dann folgerichtigen Verfügungen des erkennenden Senats vom 06.09.07 und 14.09.07) ein falsches Aktenzeichen erhalten hätten: Ihr dort genanntes Aktenzeichen "R 11-01032824" gehöre nämlich zu dem Revisionsfall P , D - B 2 U 25/06 R - und nicht zum vorliegenden Fall (richtiges Aktenzeichen "R 1202000683"). Wegen des falschen Aktenzeichens seien dementsprechend auch die eingehenden Verfügungen des erkennenden Senats dem Revisionsfall D P , mit der Folge zugeordnet worden, dass der zuständige Mitarbeiter im vorliegenden Fall keine Frist eingetragen habe. Die Angabe des falschen Aktenzeichens beruhe nicht auf einem Organisationsverschulden, sondern "auf einem die Wiedereinsetzung nicht hindernden menschlichen Versehen". Zur Glaubhaftmachung hat die Beklagte eidesstattliche Versicherungen der Verwaltungsoberärztin G und des Verwaltungsangestellten R eingereicht. In der Erklärung des Verwaltungsangestellten R heißt es, bei Einlegung der Revision sei durch den Unterzeichner der Revisionsschrift versehentlich ein falsches Aktenzeichen verwendet worden. Die folgenden prozessleitenden Verfügungen des BSG seien daher mit dem falschen - die Sache D P betreffenden - Aktenzeichen zugeordnet worden, zumal die Schreiben des Gerichts keinen Hinweis auf den Namen des Versicherten enthalten hätten; da auch in dieser Sache eine Revision anhängig gewesen sei, sei die falsche Zuordnung nicht ohne weiteres transparent gewesen.



- 3 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision ist abzulehnen. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs 1 SGG). Ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten steht dem des Beteiligten gleich (vgl BSG SozR 1500 § 67 Nr 1, 10, 20). Dagegen ist bei Verschulden einer ausreichend geschulten, unterrichteten und überwachten Hilfsperson des Prozessbevollmächtigten eine Wiedereinsetzung möglich (vgl BSG SozR 1500 § 67 Nr 20 mwN).
- 4 Im vorliegenden Fall hat nicht ein bevollmächtigter Rechtsanwalt, sondern der Leiter der Abteilung Recht/Regress der Beklagten die Nichteinhaltung der Revisionsbegründungsfrist verschuldet, indem er durch die Angabe eines unzutreffenden behördeninternen Aktenzeichens in der Revisionsschrift vom 3. September 2007 die Ursache für die nachfolgenden unzutreffenden Eintragungen im Geschäftsgang der Beklagten und damit die Fristversäumung gesetzt hat. Dies geschah auch mit Verschulden, das der Beklagten zuzurechnen ist.
- 5 Die Anforderungen an die im Rahmen des § 67 SGG relevante Sorgfaltspflicht sind für Behörden und andere öffentlich-rechtliche Institutionen wie etwa Anstalten oder Körperschaften die gleichen wie diejenigen für Rechtsanwälte, sie sind weder strenger noch geringer (stRspr, s nur BSGE 61, 213, 215 = SozR 1500 § 67 Nr 18, S 43; BSG, Beschluss vom 18. Januar 2006 - B 6 KA 41/05 R - mwN; Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 67 RdNr 3g). Ein Verschulden etwa des Justitiars bzw des vertretungsberechtigten Bediensteten, dem diese Aufgaben wie etwa einem angestellten Rechtsanwalt (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 3e) zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen sind, ist der öffentlich-rechtlichen Institution stets zuzurechnen. Dies gilt im vorliegenden Fall jedenfalls für den Leiter der Abteilung Recht/Regress, dem die entsprechenden Aufgaben übertragen sind, wie sich bereits aus seiner Unterzeichnung "im Auftrag" und daraus, dass er kraft eigener Kompetenz Revision einlegen konnte, ergibt.
- 6 Versäumung einer Frist ohne Verschulden hat zur Voraussetzung, dass der betreffende Rechtsanwalt bzw diesem gleichzusetzende Bedienstete diejenige Sorgfalt angewandt hat, die einem gewissenhaften Rechtsanwalt bei der Wahrung von Rechtsmittelfristen vernünftigerweise zuzumuten ist (vgl BSGE 72, 158, 160 = SozR 3-1500 § 67 Nr 7 mwN). Dass im vorliegenden Fall ein Abgleich des in der Revisionsschrift angegebenen Aktenzeichens, dessen Inbezugnahme vom Revisionsgericht ausdrücklich - wie hier - erbeten wird, mit dem zutreffenden Aktenzeichen innerhalb dieser zumutbaren Sorgfaltspflicht liegt, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Beklagte hat hierzu auch lediglich vorgetragen, es habe sich insoweit um ein - nach ihrer allerdings unzutreffenden Ansicht die Wiedereinsetzung nicht hinderndes - "menschliches Versehen" gehandelt. Damit hat sie zugleich zugestanden, dass der Leiter der Abteilung Recht/Regress hier die einem gewissenhaften Rechtsanwalt zuzumutende Sorgfalt nicht angewandt hatte. Der Vortrag, das BSG habe in seinen - mit dem unzutreffenden behör-



den internen Aktenzeichen der Beklagten versehenen - Schreiben an sie nicht den Namen des Versicherten angegeben, ist unbeachtlich, denn dieser Angabe bedurfte es nicht, weil der Versicherte nicht Beteiligter des vorliegenden Rechtsstreits war. Dass möglicherweise kein die Fristversäumnis (zusätzlich) begründendes Organisationsverschulden seitens der Beklagten vorlag, ist nach alledem unerheblich.

- 7 Die Revision war daher gemäß § 169 Abs 1 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 52 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes. Der Streitwert ist nicht lediglich auf den umstrittenen Erstattungsbetrag von 272,20 €, sondern auf 5000 € (Auffangstreitwert) festzusetzen, weil das Betreiben des Revisionsverfahrens die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Sache für die Klägerin zeigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)